

Hinweise zur Aktualisierung:

1. **Landesverordnung (17. Mai 2021):** Die hier zusammengestellten Informationen berücksichtigen die Regelungen, die ab dem 17. Mai gelten. Bei niedrigen Inzidenzen sind ab sofort neue Formen von Angeboten zulässig. Für die Jugendarbeit ergeben sich ab dem 17. Mai Veränderungen bei Veranstaltungen (hier Kapitel 2b), bei Angeboten mit Übernachtungen (hier Kapitel 4) und bei Zusammenkünften in Vereinen (hier Kapitel 6). Weitgehend unverändert bleiben die Regelungen für die Betreuung von Kinder- und Jugendgruppen im öffentlichen Raum (hier Kapitel 1) und die Durchführung von Bildungsangeboten in unterrichtsähnlicher Form (hier Kapitel 3) unter Einhaltung der entsprechenden Regelungen. Weiterhin zulässig sind die Angebote der Jugendarbeit für Kleingruppen mit 5 Personen inkl. Betreuer_innen (hier Kapitel 2). Hier ergeben sich lediglich Änderungen durch Geimpfte oder Genesene bei der Berechnung von Gruppengrößen.
2. **Bundesnotbremse (24. April 2021):** Zusätzlich zu den Regelungen in der Landesverordnung regelt das Infektionsschutzgesetz des Bundes seit dem 24. April 2021 den Kontakt und die Begegnung von Menschen in Landkreisen und Städten mit einer Inzidenz über 100 (an drei aufeinanderfolgenden Tagen). Gruppentreffen im öffentlichen Raum sind sehr eingeschränkt zulässig (Kapitel 1). Das Bundesgesetz sieht keine spezifischen Regelungen zu Gruppenangeboten der Jugendarbeit vor (Kapitel 2). Insofern gilt hier weiterhin § 1 Abs. 7 der Landesverordnung. Auf die Bildungsangebote hat die Bundesnotbremse allerdings ebenfalls Einfluss (Kapitel 3). Hier eine Übersicht, wo die Bundesnotbremse in Hessen aktuell in Kraft ist: [Bundesnotbremse in Hessen](#).
3. **Impfpriorität für Menschen in der Jugendarbeit (23. April 2021):** Für Haupt- und Ehrenamtliche in der Jugendarbeit besteht die Möglichkeit einer Impfung in der Impfgruppe 3, wenn unmittelbarer Kontakt mit den dort betreuten Kindern und Jugendlichen besteht. Weitere Infos hierzu finden sich in den FAQ Frage Nr. 14.
4. **Ampelsystem – hessisches Eskalationskonzept (20. Januar 2021):** Für Landkreise und Städte mit hohen Fallzahlen hat die Landesregierung zusätzliche Regelungen vorgesehen. Diese müssen von den Landkreisen und Städten jeweils vor Ort in Kraft gesetzt werden. Diese regionalen Regelungen müssen auch von der Jugendarbeit berücksichtigt werden. Derzeit sind nur die Ämter vor Ort in der Lage die Auswirkungen für die Jugendarbeit zu prüfen.

Eine Übersicht über die Fallzahlen in den Landkreisen und Städten findet ihr tagesaktuell auf der Seite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration: [Fallzahlen in Hessen](#).

Bitte informiert euch über die regionalen Regelungen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Gesundheitsämter oder Ordnungsämter helfen weiter, wenn die gesuchten Infos online nicht zu finden sind.

Für Hessen gilt aktuell die „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie“. In ihr sind auch wesentliche Regelungen für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und die Vereinsarbeit zu finden. Im engen Austausch mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) stellen wir hier die einschlägigen Regelungen zusammen und erklären sie für:

	Gruppenarbeit öffentlicher Raum	Gruppenarbeit nicht-öffentlicher Raum	treffen ohne Gruppenstruktur	Bildungsangebote	Freizeiten	Mobilität	Gremien	
Inzidenz 100-164 (im entsprechenden Landkreis)	Treffen nur aus betreuungsrelevanten Gründen gestattet	Sind NICHT von der Bundesnotbremse betroffen	nicht gestattet	im Wechselunterricht gestattet	Nicht erlaubt	Erlaubt	Nicht erlaubt	
	5 inkl. Betreuung	5 inkl. Betreuung (abzüglich Geimpfte und Genesene)		keine Begrenzung		keine Begrenzung		
	erlaubt	erlaubt		erlaubt				
	erlaubt	erlaubt		erlaubt				
	ja	nein		nein		nein		
	ja (drinnen)	ja (drinnen)		ja (drinnen)		ja		
	nein	ja		nein		nein		
		ja		ja		nein		
		ja		ja		nein		
Inzidenz unter 100 (im entsprechenden Landkreis)	Treffen nur aus betreuungsrelevanten Gründen gestattet	erlaubt	erlaubt	erlaubt	möglich	Erlaubt	Im Freien erlaubt	
	mehrere Personen	5 inkl. Betreuung (abzüglich Geimpfte und Genesene)	100 Personen (abzüglich Geimpfte und Genesene)	keine Begrenzung	60% Auslastung der Übermachtungskapazitäten	keine Begrenzung	100 Personen (abzüglich Geimpfte und Genesene)	
	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt		nein	
	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt	erlaubt		ja	
	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
	ja (drinnen)	ja (drinnen)	ja (drinnen)	ja (drinnen)	ja (drinnen)	ja	nein	
	nein	ja	ja	nein	ja	nein	ja	
		ja	ja	ja	ja	ja	nein	ja
		nein	ja	ja	ja	ja	nein	nein

1. Kinder- und Jugendgruppen im öffentlichen Raum

2a. Gruppenangebote im nicht-öffentlichen Raum

2b. Veranstaltungen ohne Gruppenstruktur

3. Kinder- und Jugendarbeit in unterrichtsähnlicher Form (Bildungsangebote)

4. Freizeiten und Zeltlager

5. Mobilität von Jugendgruppen und Freizeitgruppen

6. Gremien und Arbeitsgruppen (Vereinstreffen)

Quellen:

[Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie \(Stand: 17. Mai 2021\)](#)

[Auslegung der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 für die Kinder und Jugendarbeit \(Quelle: HMSI 26. April 2021\)](#)

[Eskalationskonzept des Landes Hessen für die kreisfreien Städte und Landkreise \(Stand: 20. Januar 2021\)](#)

1. Kinder- und Jugendgruppen im öffentlichen Raum

Beispiele: Jugendhilfegruppe, Gruppenangebote mit Aufsichtspflicht, Gruppen von Horten oder Kitas, Gruppenangebote der Jugendarbeit.

Welche Regelung gilt? Die Regelungen für den öffentlichen Raum sind derzeit abhängig von der Inzidenz vor Ort. Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Inzidenz (an drei aufeinander folgenden Tagen) über 100, treten zusätzliche Regelungen und Verbote für den öffentlichen Raum in Kraft. Hier sind beide Möglichkeiten dargestellt:

a) Inzidenz über 100: Es gilt die Bundesnotbremse (Infektionsschutzgesetzes).

b) Inzidenz unter 100: Es gelten die Regelungen der Hessischen Corona-Kontaktverordnung.

a) Inzidenz über 100 – Treffen sind stark eingeschränkt: Bei erhöhter Inzidenz können sich betreute Kinder- oder Jugendgruppen nicht wie bisher im öffentlichen Raum treffen. Die bisher gewährten Ausnahmen bei „betreuungsrelevanten Gründen“ können für Gruppenangebote nicht mehr genutzt werden. Laut § 1 Abs. 7 der Hessischen Corona-Kontaktverordnung dürfen aber Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in 5er-Gruppen durchgeführt werden. Diese 5er-Gruppen (inkl. Betreuung) können sich weiterhin treffen. Diese dürfen sich sowohl im öffentlichen als auch im nicht-öffentlichen Raum (Indoor und Outdoor) treffen.

b) Inzidenz unter 100 – Treffen sind zulässig: Für den Aufenthalt im öffentlichen Raum gelten die Kontaktbeschränkungen des §1 Abs. 1. Das bedeutet, es dürfen sich nur Angehörige eines und eines weiteren Hausstandes ohne Abstand zueinander treffen. Der § 1 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 Ausnahmeregelungen. Demnach kann von den Kontaktbeschränkungen abgewichen werden, wenn diesen „betreuungsrelevante Gründe“ entgegenstehen oder es sich um eine „Begleitung und Betreuung minderjähriger (...) Personen“ handelt. Das bedeutet, es dürfen sich auch mehrere Personen ohne Abstand zueinander aufhalten, wenn ansonsten die Betreuung und Aufsicht nicht gewährleistet werden kann.

Hygiene (Inzidenz unter 100): Nach § 1 Abs. 5 sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten. Nach § 1a Abs. 1 Nr. 9 ist an besonders belebten Orten im Öffentlichen Raum und in Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben.

Abstand (Inzidenz unter 100): Das bedeutet, dass bei einer solchen Versammlung "aus betreuungsrelevanten Gründen" die Personen innerhalb der Gruppe keinen Abstand voneinander halten müssen, auch wenn mehrere Menschen zusammenkommen. Trotzdem ist eine Verhaltensweise zu empfehlen, die sich an den allgemein gültigen Abstands- und Hygieneanforderungen orientiert. Zudem muss die Gruppe bei Begegnungen mit anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

Mobilität (Inzidenz unter 100): Im öffentlichen Nahverkehr, in Bahnhöfen und an Haltestellen sowie im Gelegenheitsverkehr ist nach § 1a Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Hierzu zählt auch der Transport einer Kinder- und Jugendgruppe mit einem (gemieteten) Bus.

2a. Gruppenangebote im nicht-öffentlichen Raum

Beispiele: offene Jugendräume in Kommunen, Gruppenabende von Jugendverbänden, einmalige Fachtagungen, Gruppenfahrten, Aufenthalt in Gruppenhäusern etc.

Treffen und Angebote sind eingeschränkt zulässig: Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit können nach § 1 Abs. 7 in Gruppen von bis zu 5 Personen einschließlich der Betreuungspersonen stattfinden. Von der Regelung erfasst werden alle durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Kommunen) verantwortete oder geförderte Angebote (freie Träger) der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit. Gruppenangebote im nicht-öffentlichen Raum sind nicht von der Bundesnotbremse betroffen und immer zulässig.

Gruppengröße: Die Angebote sind in Gruppen von bis zu 5 Personen einschließlich der Betreuungspersonen zulässig. Geimpfte oder genesene Personen (mit Nachweis) werden nicht mitgezählt.

Hygiene und Dokumentation: Die Pflichten des § 1 Abs. 2b Nr. 2 bis 4 gelten für diese Angebote der Jugendarbeit. Danach müssen (Nr. 2) nur Teilnehmende mit Negativnachweis teilnehmen, (Nr. 3) Hygienekonzepte umgesetzt und (Nr. 4).

Abstand und Masken: Nach § 1a Abs. 1 Nr. 12 ist bei Angeboten in geschlossenen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mitglieder fester Gruppen (5 Personen inkl. Betreuungspersonen) müssen keine Abstände wahren.

Als nicht-öffentlicher Raum gelten Gebäude einschließlich ihrer Gärten und Höfe, Zeltplätze, private und Vereins-Grundstücke sowie Gruppenhäuser.

2b. Veranstaltungen ohne Gruppenstruktur

Veranstaltungen sind zulässig: Veranstaltungen im Freien sind zulässig, wenn im entsprechenden Landkreis (oder im Stadtgebiet) die Inzidenz stabil unter 100 liegt und die Bundesnotbremse nicht in Kraft ist. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit Gruppenstruktur sind allerdings nicht als Veranstaltung, sondern als Gruppenangebot in 5er-Gruppen durchzuführen (siehe Kapitel 2a).

Hygiene und Abstand: Die Teilnahme an Veranstaltungen ist nur mit Impfnachweis, Genesungsnachweis oder Testnachweis zulässig. Kinder unter 6 Jahren müssen keine Nachweise vorlegen. Die üblichen Abstände von 1,5 Metern zu anderen müssen eingehalten werden. Masken müssen nicht getragen werden. Es ist darauf zu achten, dass sich keine Menschentrauben und Warteschlangen bilden.

Personenzahl und Dokumentation: Die maximale Personenzahl ist auf 100 Personen begrenzt. Geimpfte und Genesene (mit Nachweis) werden nicht mitgezählt. Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden sind zu dokumentieren.

3. Kinder- und Jugendarbeit in unterrichtsähnlicher Form (Bildungsangebote)

Beispiele: Erste-Hilfe-Kurs über mehrere Abende; Juleica-Ausbildungen, Konfirmanden-Unterricht etc.

Angebote sind zulässig: Angebote mit einem klaren Bildungsinhalt und wenig körperlicher Interaktion können stattfinden, wenn die Bundesnotbremse dem nicht entgegensteht. Dies sind beispielsweise Seminare/Kurse für Gruppen. Die in § 5 Abs. 1 genannten Bedingungen sind umzusetzen.

Einschränkungen durch Bundesnotbremse: Bei hohen Fallzahlen (länger als 3 aufeinander folgende Tage) werden die Möglichkeiten zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen eingeschränkt:

- **Inzidenz über 100:** Ab einer Inzidenz von 100 sind Bildungsangebote nur noch im Wechselunterricht zulässig. Mit Genehmigung des örtlichen Gesundheitsamts kann hiervon abgewichen werden. In diesem Fall ist eine vollständige Präsenzveranstaltung zulässig.
- **Inzidenz über 165:** Ab einer Inzidenz von 165 sind keine Präsenzangebote mehr zulässig.

Abstand und Masken: Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden muss nicht sichergestellt werden. Allerdings sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene einzuhalten. Wenn diese Bildungsangebote in geschlossenen Räumen stattfinden, besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Gruppengröße: Die Personenzahl ist nicht begrenzt, soweit die Regelungen der Bundesnotbremse nicht greifen.

Übernachtungen: Übernachtungen sind im Falle von seminarförmigen Angeboten der außerschulischen Jugendbildung nach § 5 möglich, sofern in der Bildungs- oder Tagungsstätte kein weiterer öffentlicher Betrieb stattfindet.

Hinweis: Juleica-Schulungen mit Freizeitanteilen gelten nicht als „unterrichtsähnlich“, sondern als Freizeiten bzw. Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen. Sie sind derzeit nicht möglich.

4. Freizeiten und Zeltlager

Inzidenz über 100 – Übernachtungen sind nicht zulässig: Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungen sind nicht zulässig, wenn im entsprechenden Landkreis (oder Stadtgebiet) die Inzidenz über 100 gestiegen ist.

Inzidenz stabil unter 100 - Übernachtungen sind zulässig: Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungen sind zulässig. Hierbei sind die Regelungen des § 4 zu beachten. Weitere Informationen hierzu werden wir zeitnah ergänzen.

§ 4 Gaststätten und Übernachtungsbetriebe

(3) Übernachtungsangebote sind zulässig, wenn

- 1. in Betrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen (wie Hotels, Pensionen, Jugendherbergen und Campingplätze) die Übernachtungskapazitäten nur zu 60 Prozent ausgelastet werden; eine Überschreitung der Auslastungsgrenze ist in Betrieben zulässig, in denen ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken stattfinden,**
- 2. bei Aufenthalten zu touristischen Zwecken ein Negativnachweis nach § 1b bei der Anreise sowie bei Aufenthalten von mehr als sieben Tagen zweimal wöchentlich vorgelegt wird; dies gilt nicht, wenn keine Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind,**
- 3. ein umfassendes Hygienekonzept, auch im Hinblick auf die Bewirtung der Übernachtungsgäste, insbesondere in Innenräumen, vorliegt.**

5. Mobilität von Jugendgruppen und Freizeitgruppen

Mobilität von Gruppen ist zulässig: Im öffentlichen Nahverkehr (in Fahrzeugen, Bahnhöfen, an Bahnsteigen und Haltestellen) sowie im Gelegenheitsverkehr ist nach § 1a Absatz 1 Nr. 7 eine medizinische Maske (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95) zu tragen. Hierzu zählt auch der Transport einer Kinder- und Jugendgruppe mit einem (gemieteten) Bus. Zum Gelegenheitsverkehr gehören Taxen, Ausflugsfahrten, Ferienziel-Reisen mit Mietwagen oder Mietomnibus.

Gruppengröße: Die Gruppengröße ist nicht beschränkt, sofern der Aufenthalt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 erfolgt.

Abstand: Die allgemeinen Abstandsgebote von 1,5 Meter nach § 1 Abs. 1 müssen nicht eingehalten werden.

Masken: Es besteht die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken (OP-Masken oder virenfilternde Masken der Standards FFP2, KN95 oder N95)

6. Gremien und Arbeitsgruppen (Vereinstreffen)

Treffen sind zulässig: Vereinstreffen (z.B. Gremien und Arbeitsgruppen) sind zulässig, wenn sie als Veranstaltungen im Freien durchgeführt werden im Sinne des § 1 Abs. 2b. Voraussetzung ist, dass im entsprechenden Landkreis (oder im Stadtgebiet) die Inzidenz stabil unter 100 liegt und die Bundesnotbremse nicht in Kraft ist.

Hygiene und Abstand: Die Teilnahme an Veranstaltungen ist nur mit Impfnachweis, Genesungsnachweis oder Testnachweis zulässig. Kinder unter 6 Jahren müssen keine Nachweise vorlegen. Die üblichen Abstände von 1,5 Metern zu anderen müssen eingehalten werden. Masken müssen nicht getragen werden. Es ist darauf zu achten, dass sich keine Menschentrauben und Warteschlangen bilden.

Personenzahl und Dokumentation: Die maximale Personenzahl ist auf 100 Personen begrenzt. Geimpfte und Genesene (mit Nachweis) werden nicht mitgezählt. Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden sind zu dokumentieren.